

Niederschrift  
über die 1. Sitzung des Sozialausschusses  
am 23.02.2021 in Köln, Horion-Haus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Cleve, Torsten  
Hermes, Achim  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Nabbefeld, Michael  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Renzel, Peter  
Stolz, Ute  
Kipphardt, Guntmar

für: Wörmann, Josef

**SPD**

Bozkir, Timur  
Kox, Peter  
Kucharczyk, Jürgen  
Schmerbach, Cornelia  
Scho-Antwerpes, Elfi  
Zander, Susanne

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Haacke, Wolfgang  
Peters, Jürgen  
Schäfer, Ilona  
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

**FDP**

Nüchter, Laura  
Pohl, Mark Stephen

**AfD**

Nietsch, Michael

**Die Linke.**

Detjen, Ulrike



## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| 1.  | Anerkennung der Tagesordnung   |                |
| 2.  | Verpflichtung sachkundige Bürger*innen   |                |
| 3.  | Bestellung der Schriftführung des Sozialausschusses  | <b>15/21 B</b> |
| 4.  | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020               | <b>15/41 K</b> |
| 5.  | Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"     | <b>15/39 E</b> |
| 6.  | Finanzierung Werkstatträte Deutschland e.V.  | <b>15/30 K</b> |
| 7.  | Vorstellung des Dezernats Soziales - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte                                      | <b>15/24 K</b> |
| 8.  | Vorstellung des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte | <b>15/8 K</b>  |
| 9.  | Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2019/2020  | <b>15/9 K</b>  |
| 10. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX  | <b>15/32 B</b> |
| 11. | Beschlusskontrolle   |                |
| 12. | Anfragen und Anträge   |                |
| 13. | Bericht aus der Verwaltung   |                |
| 14. | Verschiedenes  |                |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:40 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Verpflichtung sachkundige Bürger\*innen**

**Die Vorsitzende** verpflichtet Frau Schmerbach (SPD), Frau Bußieck (Die FRAKTION) und Herrn Dr. Grumbach (Freie Wähler/Volt) zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürger\*innen in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

### **Punkt 3**

#### **Bestellung der Schriftführung des Sozialausschusses**

##### **Vorlage Nr. 15/21**

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Dezernent Soziales wird zum Schriftführer für den Sozialausschuss bestellt. Ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des Landschaftsverbandes Rheinland zu übertragen.

### **Punkt 4**

#### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020**

##### **Vorlage Nr. 15/41**

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** und **Herrn Dr. Grumbach** berichtet **Herr Lewandrowski**, dass eine Vorlage nur dann mit einer Ergänzung in leichter Sprache versehen werde, wenn in der Beratungsfolge auch der Inklusionsausschuss vorgesehen sei. Hintergrund sei, dass der Inklusionsausschuss zusammen mit seinem Beirat tage und mit der leichten Sprache die Lesbarkeit für alle gewährleistet werden soll.

**Frau Esser** berichtet zu den Anderen Leistungsanbietern, dass es mittlerweile einen weiteren Anbieter gebe, und zwar die Alexianer in Aachen, die sowohl den Berufsbildungsbereich als auch den Arbeitsbereich anböten. Die Vereinbarungen mit zwei weiteren Anbietern stünden kurz vor der Unterschrift. Die Gespräche mit weiteren Interessenten würden fortgeführt. Sie geht davon aus, dass es nach der Pandemie weitere Abschlüsse geben werde.

**Herr Lewandrowski** berichtet, dass es zum inklusiven Sozialraum ein Modellprojekt mit ausgewählten Mitgliedskörperschaften geben werde. Die Verwaltung befände sich zurzeit in der Stellenbesetzung.

In der Vorlage wird eine Verfassungsbeschwerde von Personen aus der Corona-Risikogruppe vor dem Bundesverfassungsgericht erwähnt, der aktuelle Sachstand der Verfassungsbeschwerde ist nicht bekannt. **Herr Lewandrowski** ergänzt, dass Menschen

mit Behinderung zunächst bei den Corona-Regelungen nicht im Fokus gestanden hätten, was sich mittlerweile geändert habe. Er hofft auf eine höhere Priorisierung der Menschen mit Behinderung bei der Impfung.

**Frau Schäfer** bittet in einer der nächsten Sitzungen um eine umfassende Berichterstattung zum persönlichen Budget.

**Frau Prof. Dr. Faber** ergänzt, dass die Förderschüler\*innen jetzt endlich auch im Fokus der Landesregierung seien und hofft auf zügige Impfungen von Lehrkräften, Therapeut\*innen und Pflegepersonal der Förderschulen.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 15/41 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

### **Punkt 5**

#### **Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstelle" vom 28. Dezember 2016"**

##### **Vorlage Nr. 15/39**

**Herr Dr. Grumbach** fragt nach der Begründung der unterschiedlichen Fristen; die Antragsfrist soll am 30.06.2021, die Bearbeitungsfrist der Stiftung am 31.12.2022 enden.

**Herr Naylor** gibt an, dass sowohl die Errichter als auch der Lenkungsausschuss der Stiftung die Fristen so gesetzt hätten und betont, dass auch die beiden Landschaftsverbände eine Antragsfrist bis 31.12.2022 befürwortet hätten.

Der Sozialausschuss betont ausdrücklich, dass er eine verlängerte Antragsfrist bis zum 31.12.2022 für sehr wünschenswert halte.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion Freie Wähler/Volt folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung "Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe" vom 28.12.2016 gemäß Vorlage Nr. 15/39 mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu schließen.

### **Punkt 6**

#### **Finanzierung Werkstatträte Deutschland e.V.**

##### **Vorlage Nr. 15/30**

**Herr Lewandrowski** erläutert, dass sowohl die LAG der Werkstatträte NRW sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte Deutschland e.V. (WRD e.V.) einen Bericht über die Verwendung der im Vorjahr erhaltenen Mittel erstellen müssten, der den Landschaftsverbänden übersandt werde. Dies ermögliche eine Prüfung, ob die Mittel zweckentsprechend verwendet worden seien. Er schlägt vor, Vertretungen des WRD e.V. und der LAG in den Sozialausschuss einzuladen, sobald die ersten Berichte vorlägen.

**Die Vorsitzende** bittet in diesem Zusammenhang in einer der nächsten Sitzungen auch um einen Bericht über die Frauenbeauftragten in den WfbM.

**Frau Esser** erläutert ergänzend, dass für die LAG Werkstatträte inzwischen erste

Verwendungsnachweise vorlegen, die einen sachgerechten Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zeigten, aber auch den Einfluss von Corona auf die von der LAG Werkstatträte geplanten Maßnahmen. Dies müsse bei der Neuverhandlung der Vereinbarung zum 01.07.2021 berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Frauenbeauftragten sei zu berücksichtigen, dass diese verpflichtend erst mit dem BTHG in allen WfbM eingesetzt worden seien; die erste Wahlzeit ende in diesem Jahr. Hier sei ein Unterstützungs- und Austauschbedarf der gewählten Vertreterinnen deutlich geworden, so dass auch hier die Bildung einer LAG mittelfristig zu erwarten sei. Gerne könnten Vertreter\*innen der LAG Werkstatträte sowie eine Frauenbeauftragte in eine der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses eingeladen werden, um über ihre Arbeit und Erfahrungen zu berichten.

Der Bericht der Verwaltung über die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstattbeschäftigten, hier insb. Werkstattträte Deutschland e.V. ab 1.1.2021, wird gemäß Vorlage Nr. 15/30 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 7**

### **Vorstellung des Dezernats Soziales - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte Vorlage Nr. 15/24**

**Herr Lewandrowski** stellt anhand einer PowerPoint Präsentation das Dezernat Soziales vor. Die Präsentation ist als Anlage 1 beigelegt.

Auf Nachfrage von **Herrn Kucharczyk** verweist **Herr Lewandrowski** auf den jährlichen BAGüS Kennzahlenvergleich, der jeweils im Sozialausschuss vorgestellt werde und auch Angaben zur Altersstruktur enthalte.

**Herr Renzel** fragt nach weitergehenden Zahlen zum ambulanten und stationären Wohnen. Auch hier verweist **Herr Lewandrowski** auf den BAGüS Benchmarkingbericht, der die Zahlen- und Kostenentwicklung beschreibe. Dieser Bericht werde dann von der Verwaltung für jede Mitgliedskörperschaft im Rheinland regionalisiert aufgeschlüsselt. Die Entwicklung der Fallkosten werde von der Verwaltung natürlich auch bei den Haushaltsberatungen aufgezeigt.

**Frau Kaltenbach** stellt aus dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie ihre Abteilung vor, die für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Frühförderung zuständig ist. Die Präsentation ist ebenfalls als Anlage 2 beigelegt.

**Die Vorsitzende** bedankt sich für den Vortrag und regt an, dem Sozialausschuss zu gegebener Zeit auch einen inhaltlichen Überblick über die Leistungen für die Kinder vor Ort zu geben.

**Herr Lewandrowski** ergänzt, dass die neuen Leistungen gemäß AG-SGB IX NRW einer Evaluation unterlägen, eine Kostenerstattung der Mehrkosten der beiden Landschaftsverbände bzw. ein Konnexitätsausgleich im AG-SGB IX NRW durch das Land NRW jedoch nicht vorgesehen sei. Daher haben die beiden Landschaftsverbände zusammen mit vier ausgewählten Mitgliedskörperschaften Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof in Münster eingelegt, das Verfahren läuft noch.

Auf Nachfrage von **Herrn Peters** erläutert **Frau Kaltenbach**, dass es im Bereich der Frühförderung eine Landesvereinbarung für die Komplexleistungen mit einheitlichen Standards und einen Landesrahmenvertrag für die solitäre Frühförderung gebe. Dabei werde auch Rücksicht auf die Besonderheiten der einzelnen Anbieter genommen. Die Komplexleistung lasse nur wenig Spielraum zu, da hier auch die Krankenkassen als Kostenträger beteiligt seien. Die solitäre Frühförderung hingegen liege in der alleinigen Verantwortung der Landschaftsverbände.

Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte des Dezernates Soziales gemäß Vorlage Nr. 15/24 zur Kenntnis.

### **Punkt 8**

#### **Vorstellung des Dezernats Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte Vorlage Nr. 15/8**

**Frau Prof. Dr. Faber** stellt das Dezernat 5 vor, auch diese Präsentation ist als Anlage 3 beigelegt. Außerdem ist eine Aktualisierung der in der Präsentation dargestellten Zahlen für den Fachbereich 54- Soziale Entschädigung als Anlage 4 beigelegt.

**Frau Prof. Dr. Faber** ergänzt auf Nachfrage von **Herrn Peters**, dass nach § 56 Infektionsschutzgesetz zum einen Arbeitgeber einen Entschädigungsanspruch haben, wenn der Arbeitgeber den Lohn fortgezahlt hat, der/die Arbeitnehmer\*in aber aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne die Arbeitskraft nicht erbringen kann; dies gilt auch für Selbständige. Außerdem kann der Arbeitgeber eine Erstattung beantragen, wenn der/die Beschäftigte die Arbeitskraft aufgrund der Kinderbetreuung nicht zur Verfügung stellen kann und es keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung gibt; dies ist jedoch der geringere Anteil der Anträge.

**Herr Beyer** ergänzt zum Kündigungsschutz, dass der LVR ca. 20% der Kündigungen versage, in der Regel bei personenbedingten Kündigungen. Bundesweit gesehen sei ein Anstieg der Kündigungen aufgrund des Strukturwandels in der Autoindustrie zu verzeichnen. Bisher sei kein signifikanter coronabedingter Anstieg von Kündigungen zu verzeichnen.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage 15/8 zur Kenntnis.

### **Punkt 9**

#### **Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2019/2020 Vorlage Nr. 15/9**

**Herr Beyer** erläutert anhand von ausgewählten Beispielen aus dem Jahresbericht die Arbeit des Inklusionsamtes.

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** und **Frau Schäfer** berichtet er ergänzend, dass die Ausgleichsabgabe zurzeit noch stabil sei. Allerdings sei Grundlage der Berechnung die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen des Vorjahres, von daher werden sich die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erst verzögert zeigen.

Laut dem Referentenentwurf des Teilhabestärkungsgesetzes sollen zukünftig auch Menschen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstätten oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden können. Damit erhalten sie die Möglichkeit, eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktiker-Ausbildung aufzunehmen. Hierzu werde es im Jahr 2022 eine Vorlage geben. Auch in Inklusionsbetrieben gebe es Ausbildungsverhältnisse, diese würden in den Fördervorlagen auch regelmäßig ausgewiesen. Er hofft, dass es zukünftig mehr Inklusionsbetriebe geben werde, die bereit seien, einen Ausbildungsplatz anzubieten.

Durch eine immer älter werdende Gesellschaft steigt auch die Zahl der schwerbehinderten Menschen (s. auch Anstieg von 50.000). Gleichzeitig sinkt dabei die

Beschäftigungsquote der schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Dienst durch den Rentenbezug der älteren Jahrgänge.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2019/2020 werden gemäß Vorlage Nr. 15/9 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 10**

#### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX Vorlage Nr. 15/32**

**Frau Prof. Dr. Faber** weist auf die im Vergleich zu der vorherigen Wahlzeit angepasste Vorlage hin. Der Sozialausschuss werde nachrichtlich über die Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe informiert und beschließt nur noch die Einrichtung neuer Betriebe.

Auf Nachfrage von **Herrn Nietsch** erläutert **Herr Beyer** das Genehmigungsverfahren für Inklusionsbetriebe und sagt zu, das Verfahren in einer der nächsten Sitzungen ausführlich darzustellen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion AfD folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/32 dargestellt wird zugestimmt.

### **Punkt 11**

#### **Beschlusskontrolle**

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 12**

#### **Anfragen und Anträge**

Keine Wortmeldungen.

### **Punkt 13**

#### **Bericht aus der Verwaltung**

Aus Zeitgründen verweist **Herr Lewandrowski** auf die ausführlichen Sprechzettel, die als Anlage 5 zum Protokoll genommen werden:

Dezernat Soziales:

- Referentenentwurf Teilhabestärkungsgesetz
- Krisenstab Dez. 7
- Bewältigung der Corona-Pandemie inkl. Anlage: Auswertung WfbM zu coronabedingten Abwesenheiten
- Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Leistungsberechtigten des § 67 SGB XII.

Dezernat Kinder, Jugend und Familie:

- Mehraufwendungen infolge der Coronapandemie.

**Punkt 14**  
**Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Solingen, den 01.04.2021

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 03.03.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

# LVR-Dezernat Soziales

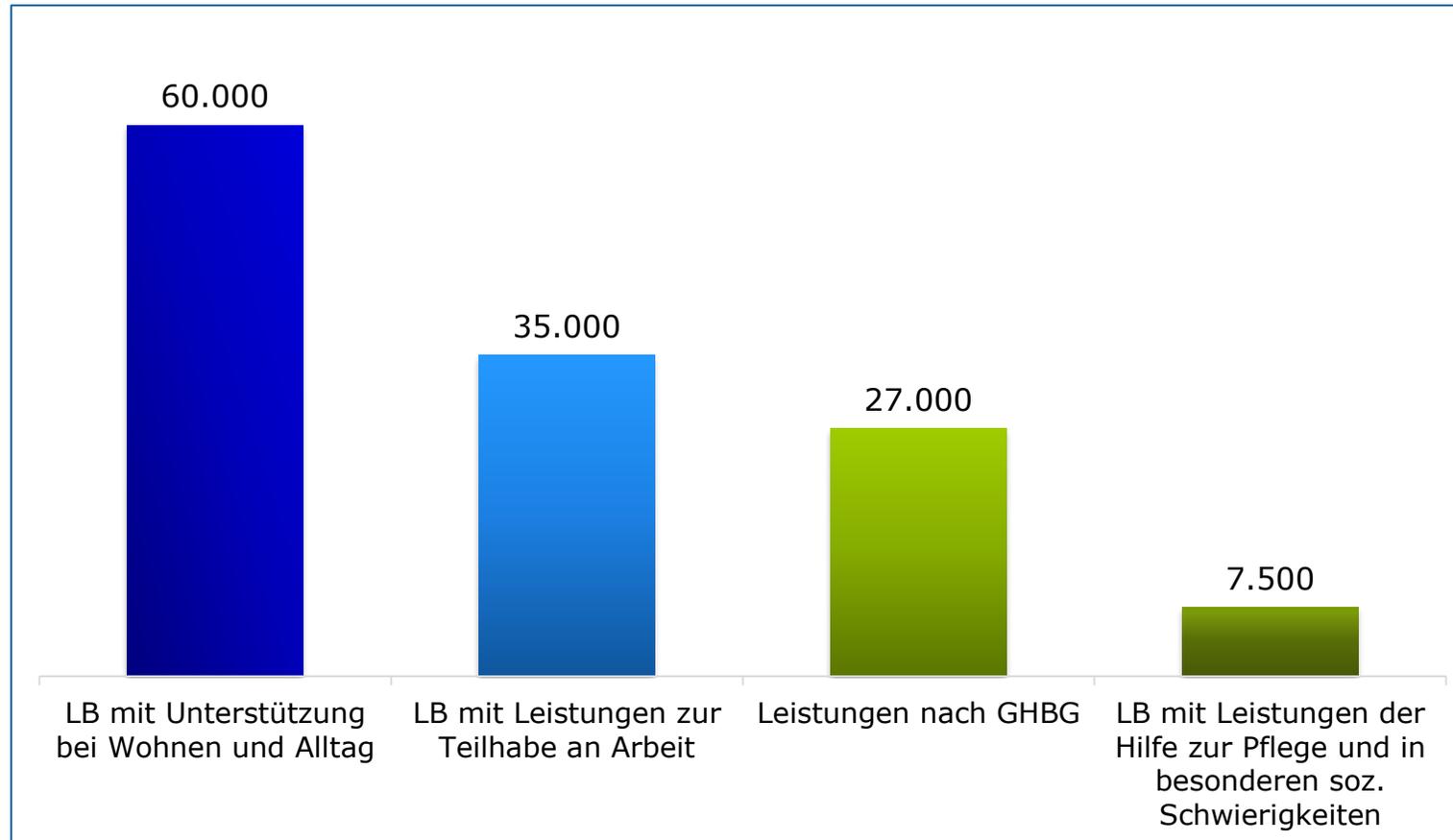
## Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte



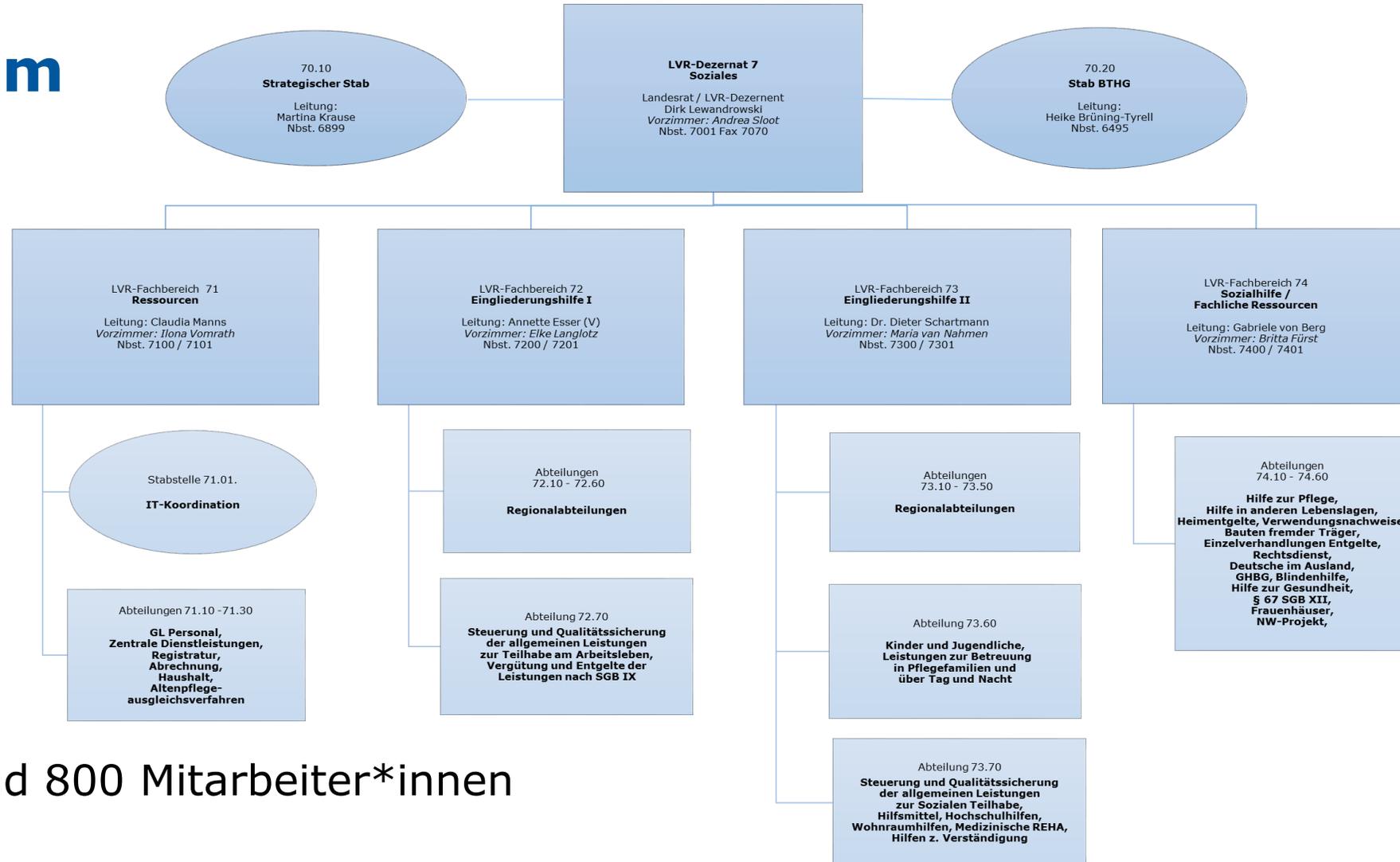
## Das LVR-Dezernat Soziales

- **Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX):**
  - Umfassend zuständig für die Fachleistungen zur Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Rheinland
    - z.B. zur sozialen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder zur Teilhabe an Arbeit
  - für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie betreut werden
    - in Pflegefamilien, Internaten und besonderen Wohnformen
  
- **Blinden- und Gehörlosengeld nach Landesgesetz (GHBG)**
  
- **Überörtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII):**
  - Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, wie z.B. Wohnungslosigkeit
  - Leistungen zur Hilfe zur Pflege für gesetzlich definierte Zielgruppen

## Zahl der Leistungsberechtigten (LB) in ausgewählten zentralen Zielgruppen



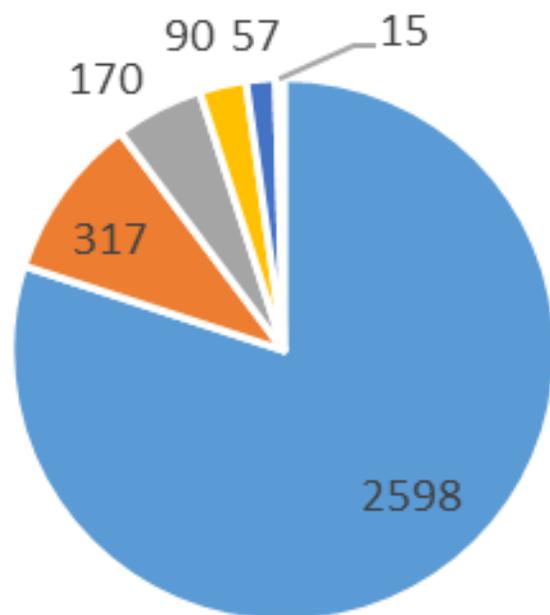
# Organigramm des LVR- Dezernates Soziales



Insgesamt rund 800 Mitarbeiter\*innen

## Leistungen des Dezernates "Soziales" 2021 (in Mio. €)

Gesamtvolumen:  
3,25 Milliarden Euro



■ Eingliederungshilfe

■ SGB XII

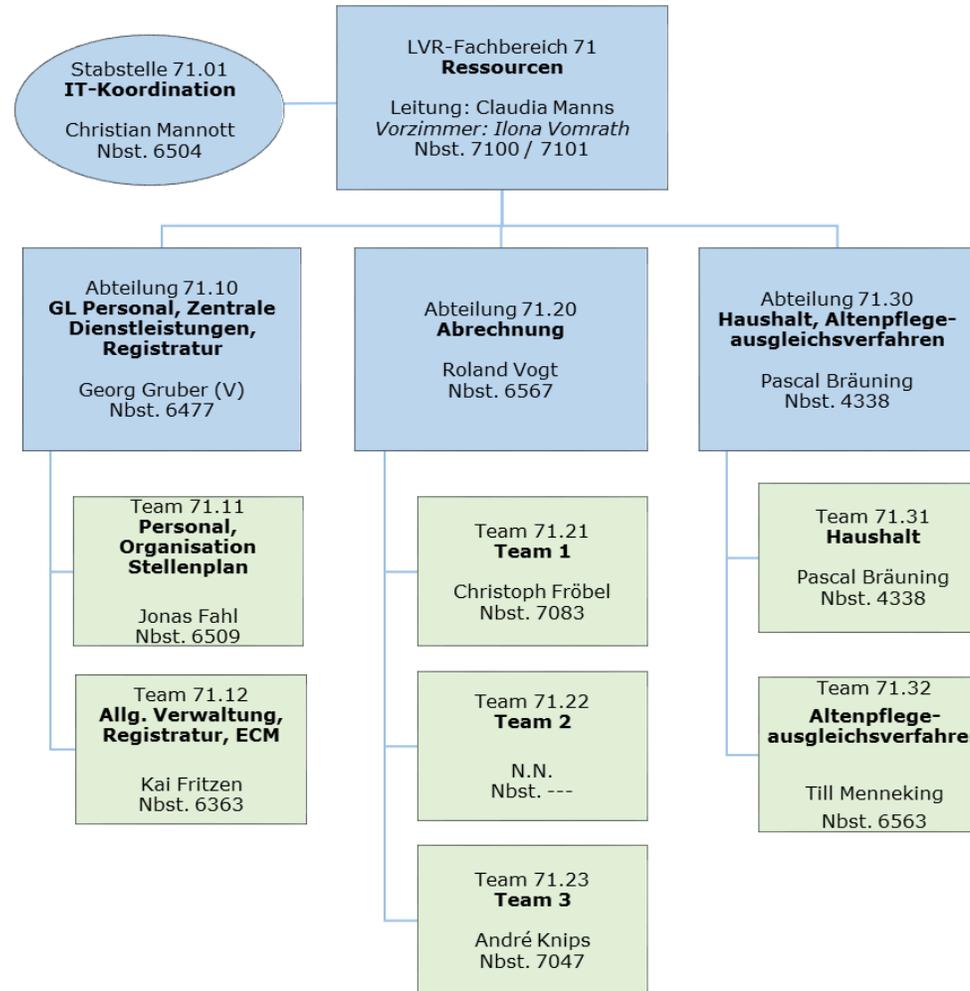
■ Altenpflegeausbildung

■ GHBG

■ Verwaltung

■ Innovative Angebote

# Fachbereich 71 - Ressourcen

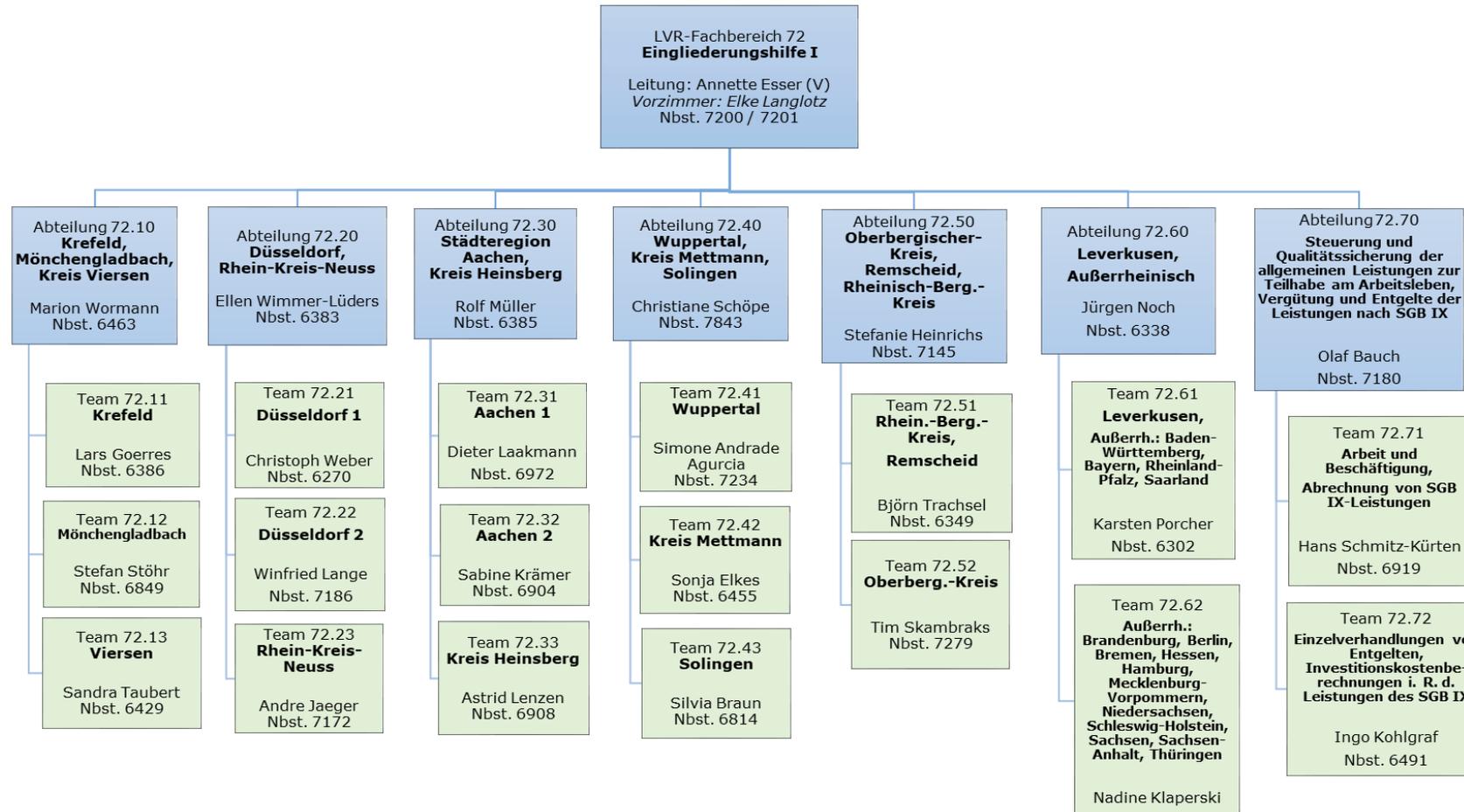


## Die Aufgaben des Fachbereichs 71 – Ressourcen

### Querschnitts-Funktionen zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung

- **Stabsstelle IT-Koordination (71.01)**
  - IT-Projekten, IT-Dienstleistungen, Betreuung Fachverfahren (dezernats-übergreifend)
- **Personal- und Raumangelegenheiten (71.10)**
  - Zentrale Dienste, Personalthemen für rund 800 Mitarbeiter\*innen
  - Administrative Betreuung Sozialausschuss
  - Koordination Kooperation mit Mitgliedskörperschaften
- **Abrechnung (71.20)**
  - Abrechnungen der Transfer-Leistungen mit Einrichtungen und Diensten
- **Haushalt (71.30)**
  - Planung und Bewirtschaftung des 3,25 Milliarden-Euro-Haushalts des Dezernates 7
  - Altenpflege-Umlage

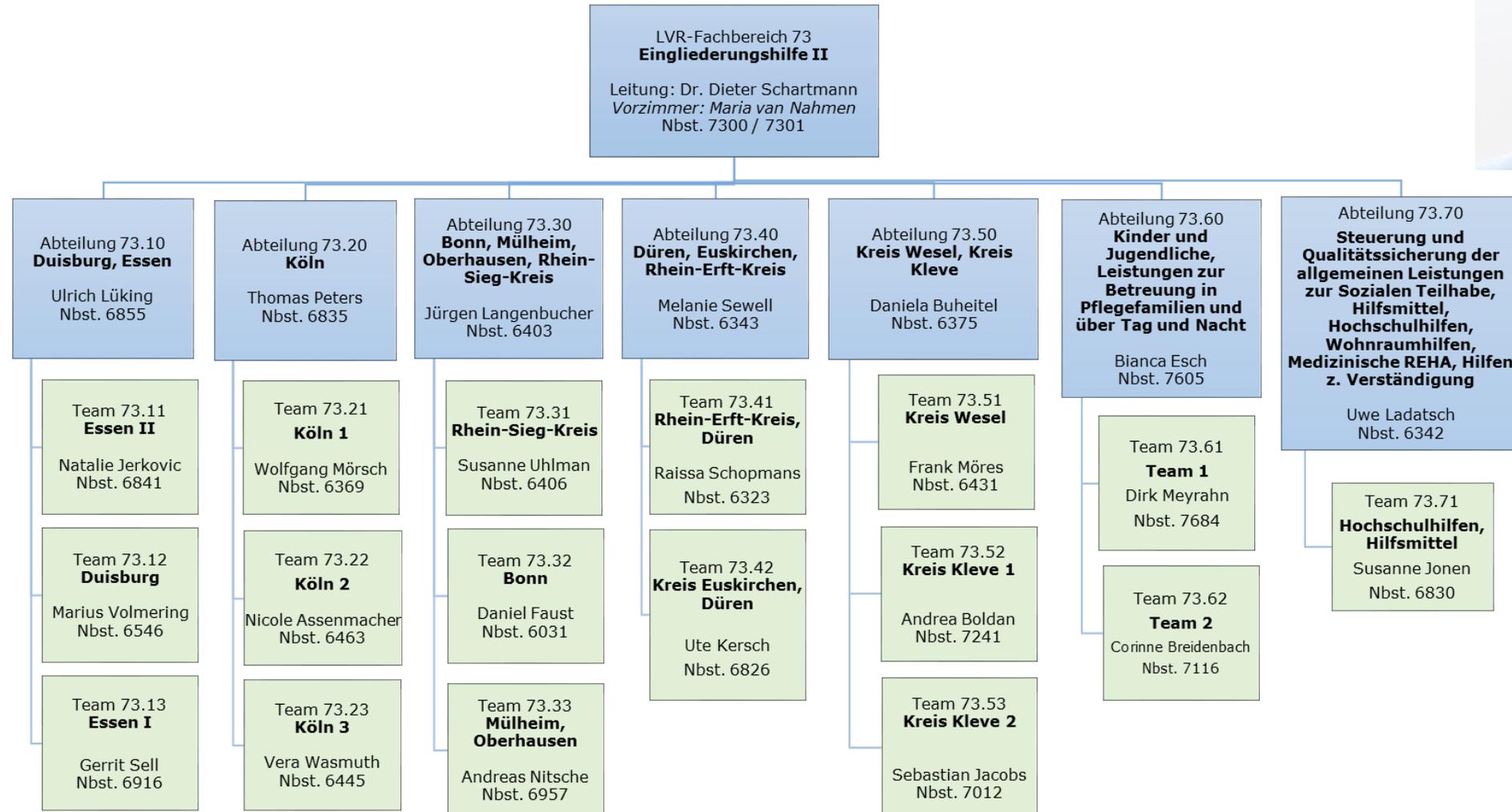
# Fachbereich 72 – Eingliederungshilfe I



## Die Aufgaben des Fachbereichs 72 – Eingliederungshilfe I

- **Einzelfallhilfe für Menschen mit Behinderung aus den Regionen**
  - Krefeld, Mönchengladbach, Kreis Viersen (72.10)
  - Düsseldorf, Rhein-Kreis-Neuss (72.20)
  - Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg (72.30)
  - Wuppertal, Kreis Mettmann, Solingen (72.40)
  - Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis (72.50)
  - Leverkusen, Leistungserbringung außerhalb des LVR-Gebietes (72.60)
- **Steuerung / Qualitätssicherung Leistungen zur Teilhabe an Arbeit (72.70)**
  - Bündelung konzeptioneller /strategischer Fragen zur Teilhabe an Arbeit:  
Zielvereinbarungen Werkstätten, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen  
Werkstätten / Andere Anbieter / Budget für Arbeit / Zuverdienst
  - Entgeltverhandlungen mit Einrichtungen und Diensten der EGH

# Fachbereich 73 – Eingliederungshilfe II



## Die Aufgaben des Fachbereichs 73 – Eingliederungshilfe II

- **Einzelfallhilfe für Menschen mit Behinderung aus den Regionen**
  - Duisburg, Essen (73.10)
  - Bonn, Mülheim, Oberhausen, Rhein-Sieg-Kreis (73.30)
  - Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis (73.40)
  - Kreis Wesel, Kreis Kleve (73.50)
  - Köln (73.20)
- **Abteilung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien und Betreuung über Tag und Nacht (73.60)**
- **Steuerung / Qualitätssicherung Leistungen zur sozialen Teilhabe (73.70)**
  - Hilfsmittel
  - Hochschulhilfen
  - Hilfen zur Verständigung
  - medizinische Reha
  - Wohnraumhilfen

# Zur Illustration: Ausgewählte Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe



Unterstützung beim selbstbestimmten Wohnen und im Alltag

Köln, 23. Februar 2021



↑ Teilhabe an Arbeit – zum Beispiel in einer WfbM

(Peer-)Beratung →



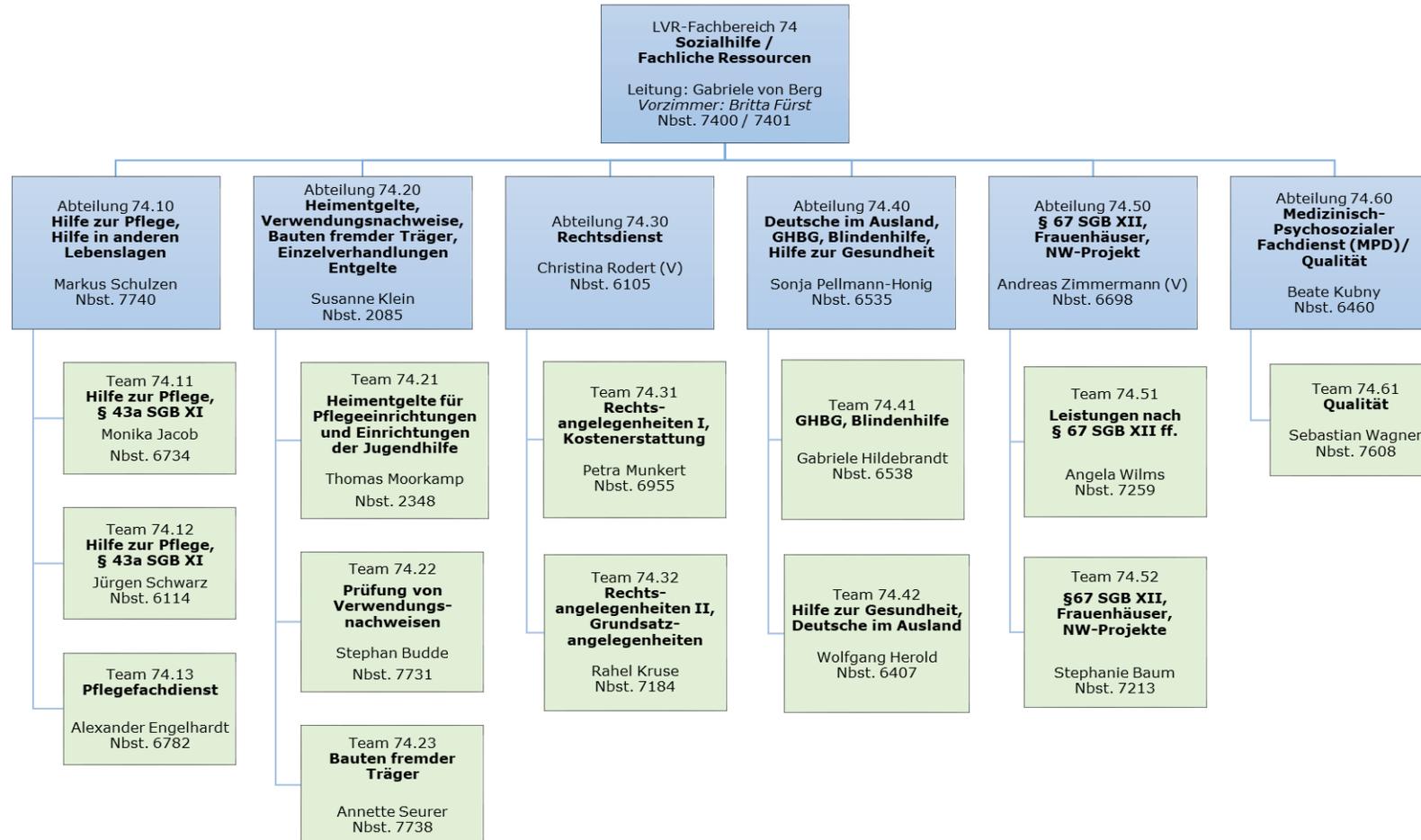
↑ Kurzzeit-Wohnen für Kinder und Erwachsene



Sozialausschuss

Folie 12

# Fachbereich 74 – Sozialhilfe / fachliche Ressourcen



## Die Aufgaben des Fachbereichs 74 – Sozialhilfe II / fachliche Ressourcen

### ➤ **Überörtlicher Träger der Sozialhilfe**

- Hilfe zur Pflege, Hilfe in anderen Lebenslagen (74.10)
- Heimentgelte Pflege und Jugendhilfe, Verwendungsnachweise, Bauten fremder Träger (74.20)
- GHBG und Blindenhilfe, Hilfe zur Gesundheit, Deutsche im Ausland (74.40)
- Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, Frauenhäuser (74.50)

### ➤ **Bündelung fachlicher Ressourcen für FB 72/73/74**

- Rechtsdienst (74.30)
- Medizinisch-psychosozialer Fachdienst (MPD) mit Team Qualitätsprüfungen (74.60)

## Die Aufgaben des Strategischen Stabs 70.10



### ➤ **Steuerungsunterstützung / strategisches Controlling**

- Koordination Zielvereinbarungsprozess mit LVR-Landesdirektorin
- Berichtswesen zum Leistungsgeschehen in Eingliederungs- und Sozialhilfe nach innen und außen
- Datenberichte, Analysen, sozialwissenschaftliche Untersuchungen
- Betriebswirtschaftliche Analysen und Stellungnahmen
- EGH-Kennzahlenvergleich der BAGüS, Datenmeldung Wohnhilfen ans MAGS, Koordination Finanzevaluation des BMAS zum BTHG

### ➤ **Fachliche Öffentlichkeitsarbeit**

- Redaktion / Betreuung Online: 2 Newsletter, 3 web-Auftritte
- Publikationen zu Fachthemen, Veranstaltungen
- interne Kommunikation / Intranet
- Leichte Sprache



## Die Aufgaben des Stabs BTHG 70.20



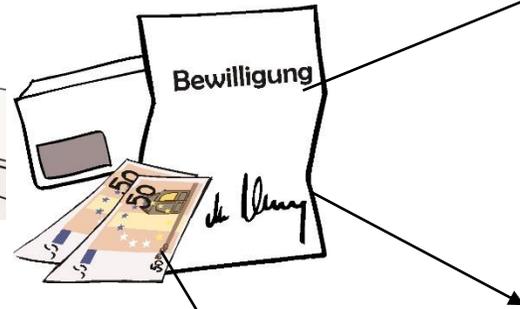
- **Umsetzungsprojekt BTHG im LVR**
  - dezernatsübergreifende Bündelung und Koordination der BTHG-Umsetzungsaufgaben
  - Projektstruktur mit Arbeitsgruppe und PLA (mit LR 7, LR 4, LR`in 2, ELR)
  - Aktuell: Umstellung II – personenzentrierte Umstellung der Leistungs- und Finanzierungssystematik, derzeitiger Schwerpunkt: besondere Wohnformen
- **BMAS-Modellprojekt TexLL** zur Erprobung der Trennung der Leistungen und des neuen Leistungssystems nach BTHG (Kooperationsprojekt mit LWL)
- **BMAS-Modellprojekt NePTun** zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen

## Das LVR-Dezernat Soziales – auf einen Blick

gleichberechtigte Teilhabe

**800 Mitarbeitende aktiv für...**

Inklusion

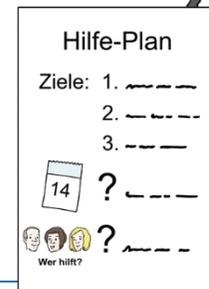
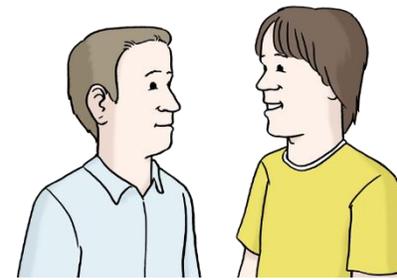


Personen-Zentrierung



Selbstbestimmung

Augenhöhe / Transparenz



individuelle Leistungen

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



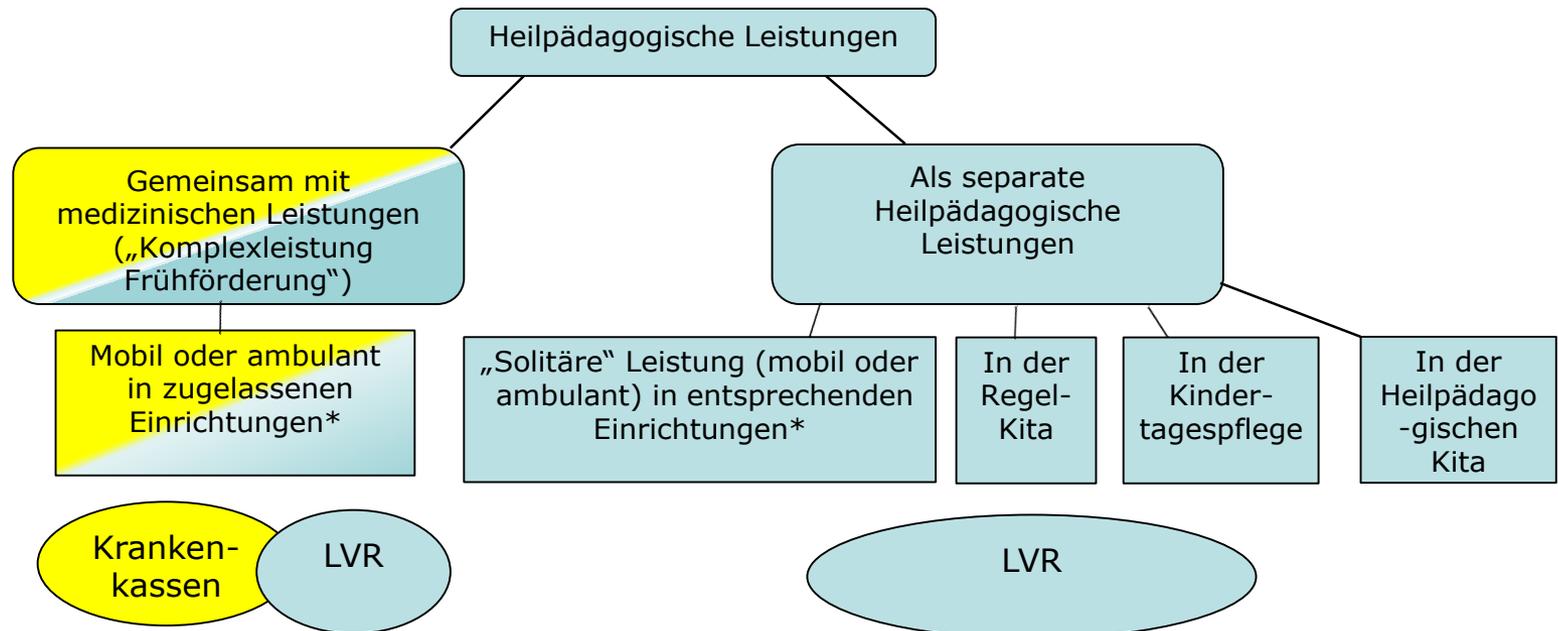
Foto: Das LVR-  
Gebäude K 8 in der  
Dr.-Simons-Str. 2 in  
Köln-Deutz

# ELEMENTAR WICHTIG

Leistungen für Kinder mit  
(drohender) Behinderung  
bis zum Schuleintritt



## Neu ab 2020: Die Leistungen des LVR auf einen Blick



\* z.B. in Interdisziplinären Frühförderstellen

\*\* z.B. in Frühförderstellen



## Vertragliche Grundlagen

**Die Landesrahmenvereinbarung (interdisziplinäre Frühförderung) und der Landesrahmenvertrag müssen neben einer Weiterentwicklung auch in den Einzelverträgen mit den Anbietern umgesetzt werden.**

### **Herausforderung:**

Die derzeitige Ausgangslage ist sehr heterogen. Anbieter möchten gerne auf die neue Vereinbarung umstellen, weil diese zusätzliche Optionen in der Abrechnung bietet. Allerdings ist es häufig schwierig, die damit verbundenen Leistungsinhalte auch tatsächlich umzusetzen.

Die eingereichten Konzepte zeigen, dass Anbieter die neue Ausrichtung in der personenzentrierten Förderung noch nicht verinnerlicht haben.

Im Bereich der interdisziplinären Frühförderung muss zusätzlich zunächst auf der Bank der Kostenträger in den Einzelverhandlungen auch eine Einigkeit mit den Krankenkassenverbänden herbeigeführt werden.



## Abteilung 41.20 – Transferleistungen für Kinder und Jugendliche

### Fachthementeam

- Beratung in Grundsatzangelegenheiten
- Vergütungsmanagement
- Qualitätsmanagement
- Anlei-Anwendungsbetreuung
- Rechnungssachbearbeitung

### Regionalteams

- Fallmanagement
- Sachbearbeitung

### Rechtsangelegenheiten

# LVR-Dezernat 5



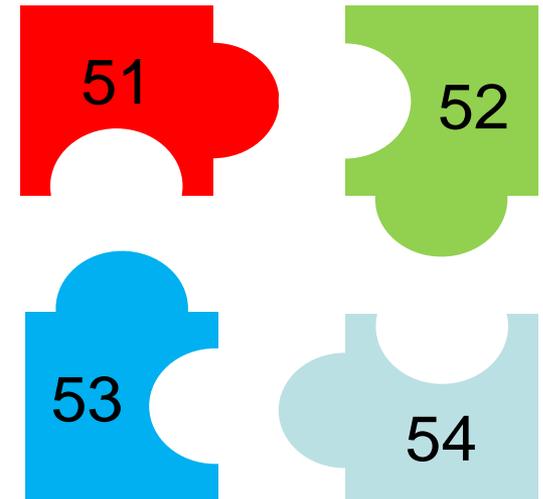
Landschafts-  
verband  
Rheinland

Dezernat Schulen, Inklusionsamt,  
Soziale Entschädigung

**Individuell fördern –  
Teilhabe ermöglichen**

## Agenda

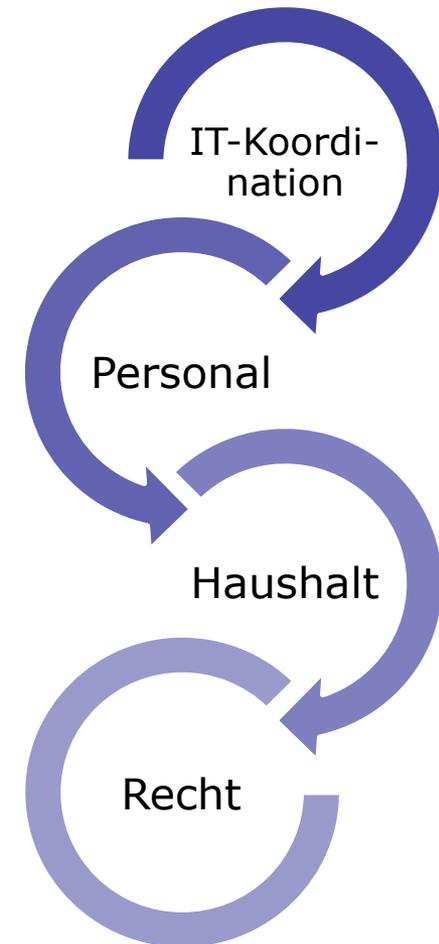
- 1. FB 51 - Querschnitt**
- 2. FB 52 - Schulen**
- 3. FB 53 – LVR-Inklusionsamt**
- 4. FB 54 – Soziale Entschädigung**



# 51 Querschnitt

## Zuständig für

- 470 Mitarbeitende in Zentralverwaltung
- 750 Mitarbeitende in LVR-Schulen



## Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

### Haushalts- & Personalplanung

- Doppelhaushalt 2022/2023



### Digitalisierung

- Mobiles Arbeiten (Zentralverwaltung)
- Digitale Schule



### Personalaufwuchs

- insbesondere FB 54 - Infektionsschutzgesetz

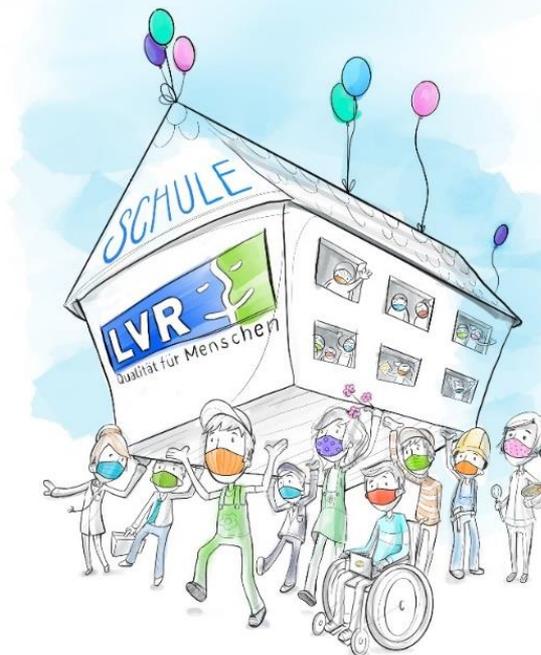


## Schulen

52

**Träger** von 38 **Förderschulen**, einschl. Frühförderung,  
zwei **Schulen für Kranke** und einem **Berufskolleg**

- Verantwortlich für
  - Notwendigen Schulraum
  - Schulträgerpersonal (~750 Mitarbeitende)  
in den Schulen und im Internat
  - Schülerbeförderung
  - Sachausstattung
  - Verwaltung und Betrieb der Gebäude  
und Liegenschaften



## LVR-Schullandkarte



### LVR-Schulstandorte

Förderschwerpunkte:

- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Körperliche motorische Entwicklung
- Sprache
- Emotionale und Soziale Entwicklung

Dazu:

- 2 Schulen für Kranke
- 2 Internate
- 1 Berufskolleg

## Mehr als Schulträger...

52

- Bedarfe der Schüler\*innen mit Behinderung stehen im Mittelpunkt
- Ganzheitliches Konzept aus Pädagogik, Therapie & Pflege
- Aktiver Unterstützer der Inklusion im Schulbereich
  - Beratung und Unterstützung Ratsuchender durch Schulen und Schulverwaltung
  - Befähigung der Akteure im Gemeinsamen Lernen
  - LVR-Inklusionspauschale



## Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

52

- Infektions- und Gesundheitsschutz an den Schulen
- Schulentwicklungsplanung bei steigenden Schülerzahlen
- Entwicklung und Steuerung von 41 Außendienststellen im Rheinland durch regionale Ausrichtung der Verwaltung
- Heilmittelerbringung an LVR-Schulen
- Unterstützung der schulischen Inklusion



# LVR-Inklusionsamt



## Beraten und Begleiten

### Fachberatung für Inklusion bei den Kammern

- Service für Arbeitgeber aus einer Hand
- „Fachberatung für inklusive Bildung“ zur Stärkung des Übergangs Schule-Beruf

### Integrationsfachdienst

- Informieren, Beraten, Begleiten und Unterstützen bei Fragen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz



# Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

## Prävention

Umsetzung der neuen  
Präventionsaufgabe § 3 SGB IX

## E-Learning

Als Ergänzung zum bestehenden  
Informations- und Schulungs-  
angebot

# Soziale Entschädigung

## Zuständig für

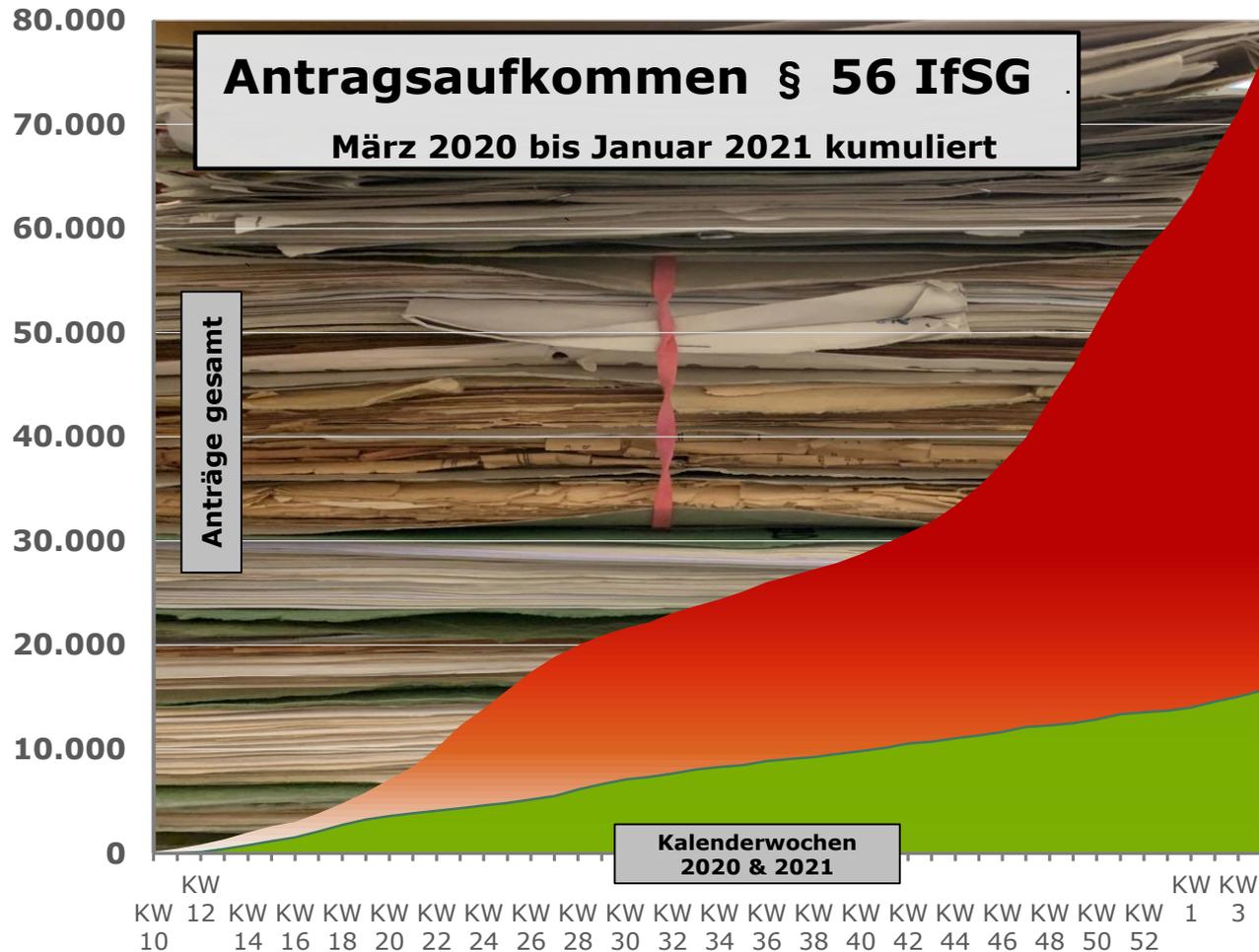
- Kriegsopferversorgung
- Kriegsopferversorgung
- Heil- und Krankenbehandlung/ Orthopädische Versorgung
- Ärztlicher Dienst
- Infektionsschutzgesetz ( § 56)

## Zielgruppen

- Kriegsopfer
- Gewaltopfer
- Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach Impfungen
- Zivildienstbeschädigte oder Menschen, die in der DDR gesundheitliche Schäden erlitten haben



# Aktuelle und zukünftige Herausforderungen



## Aktuelle und zukünftige Herausforderungen



51

## Coronabedingte Herausforderungen

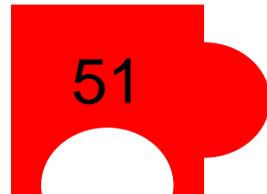
52

- 51 - Ausweitung Homeoffice, Videokonferenzen, Endgeräte Schüler\*innen / Lehrkräfte, Schutzausrüstung Zentralverwaltung, u.a.
- 52 - Notbetreuung, Beratung Eltern zu Therapie, angepasste Schülerbeförderung u.a.
- 53 - Überbrückungshilfen, steigende Kündigungsanträge u.a.
- 54 - Infektionsschutzgesetz

53

54

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



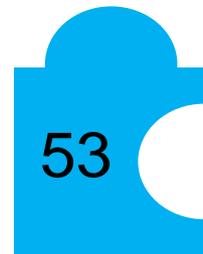
**Fachbereichsleitung  
Querschnittsaufgaben  
Gerhard Zorn**



**Fachbereichsleitung  
Schulen  
Dr. Alexandra Schwarz**

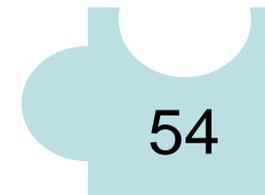


**Fachbereichsleitung  
Inklusionsamt  
Christoph Beyer**



**Dezernatsleitung  
Prof. Dr. Angela Faber**

**Fachbereichsleitung  
Soziales Entschädigungsrecht  
Peter Anders**



## **Vorlage Nr. 15/8:**

### **„Vorstellung des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung – Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte“**

**Hier: D. Fachbereich 54 – Soziale Entschädigung  
Aktualisierung der Daten für das Jahr 2020 (Seiten 21 u. 22)**

---

#### **Daten 1 – Die Menschen**

Zum 31. Dezember 2020 erhielten insgesamt **7.737** im Rheinland lebende Berechtigte Versorgungsleistungen. Davon sind **4.905** unmittelbar Beschädigte und **2.832** Betroffene als Angehörige und Hinterbliebene. **4.219** der Leistungsberechtigten erhielten Leistungen nach dem BVG und **3.518** nach den Sondergesetzen, davon **3.197** nach dem OEG.

Im Bereich der KOF standen zum 31. Dezember 2020 **2.046** Menschen im Bezug von Leistungen. Der Anteil der Frauen an den Leistungsberechtigten insgesamt betrug rund **63%**. Bei den Leistungsberechtigten nach dem BVG waren es 63%, bei den Sondergesetzen **62%** (rd. **66%** im Bereich des OEG).

#### **Daten 2 – Finanzieller Aufwand**

Im Bereich der KOF weist das Rechnungsergebnis in der PG 035 „Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen“ für das Jahr 2020<sup>1</sup> Aufwendungen von rund **28,5** Mio. Euro und Erträge in Höhe von knapp **23** Mio. Euro aus. Bei den Aufwendungen stellen die Kosten der vollstationären Hilfe zur Pflege mit rund **16,5** Mio. Euro den größten Teil der Transferaufwendungen dar. Im Bereich der Erträge ist dies die Erstattung durch den Bund mit ebenfalls rund **16,5** Mio. Euro. Daneben stehen fürsorgerische Leistungen, die vom Land NRW finanziert werden. Diese werden nicht im LVR-Haushalt abgebildet, da eine direkte Abrechnung mit dem Land erfolgt. In 2020 waren dies rund **12,3** Mio. Euro.

Für die Aufgabenwahrnehmung des SER erhält der LVR zum Ausgleich der ihm entstehenden Aufwendungen vom Land einen Belastungsausgleich. Die Zuweisungen des Landes werden in der Produktgruppe 075 des LVR-Haushalts abgebildet. Zusammen mit den Erträgen aus der Ärztlichen Kooperation waren dies über **7,3** Mio. Euro in 2020. Die Aufwendungen für die der KOV werden ebenfalls nicht im Haushalt des LVR abgebildet, sondern unmittelbar in den Landes- oder Bundeshaushalt gebucht.

In 2020 betragen die Leistungen insgesamt rund **71,36** Mio. Euro, die sich wie folgt aufteilen (nach Leistungsgesetzen):

<b>Leistungsgrundlagen</b>	<b>Leistungssummen in Mio. €</b>
BVG	31,47
OEG	22,45
IfSG	16,43
StrRehaG u. VwRehaG	0,82
ZDG	0,19
<b>Gesamt</b>	<b>71,36</b>

---

<sup>1</sup> Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 in der KOF war zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vollständig abgeschlossen. Somit beziehen sich die Zahlen auf die Perioden 1-12/2020. Die Sonderperioden sowie die Spitzabrechnung der Erstattung mit dem Bund sind in den angegebenen Beträgen noch nicht enthalten.

## **Sozialausschuss 23.02.2021- Mündlicher Bericht der Verwaltung**

### **Referentenentwurf Teilhabestärkungsgesetz**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 22./23. Dezember 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz) an Leistungsträger, Leistungserbringerverbände und weitere Organisationen versandt, um diesen bis zum 8. Januar 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Geändert werden sollen Regelungen insbesondere des SGB XII, SGB IX und damit in Zusammenhang stehende Regelungen der SGB II und SGB I. In der Kabinettsitzung am 3. Februar 2021 wurde dann der entsprechende Regierungsentwurf verabschiedet. Der Entwurf wird nun dem Bundesrat zur weiteren Beratung zugeleitet.

Die BAGüS hat am 08.01.2021 gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag eine Stellungnahme abgegeben. Darin begrüßen sie die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich. Sie bedauern allerdings, dass die Zusage des BMAS, die Änderungen der Zuständigkeitsregelungen kurzfristig gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern, bislang nicht umgesetzt wurde. Auch war die Frist zur Stellungnahme erneut sehr kurz angesetzt, dies auch noch über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel. Daher war eine Einbeziehung der Mitglieder nur beschränkt möglich.

Für den LVR sind vor allem 3 Veränderungen wichtig:

#### 1. Leistungsberechtigter Personenkreis:

Grundlegend ist die beabsichtigte Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe. In Artikel 25a Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde für § 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition dieses Personenkreises (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (§ 99 SGB IX) sollten in einer Arbeitsgruppe beim BMAS „Leistungsberechtigter Personenkreis“ durch Orientierung an den Begrifflichkeiten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst werden. Ziel bleibt weiterhin, bei der Neufassung eine Ausweitung oder Einschränkung des derzeit leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden.

Für die Praxis bedeutsam(er) als der Gesetzeswortlaut sind die konkretisierenden Formulierungen in der neuen Rechtsverordnung des Bundes, die die bisherige Eingliederungshilfe-Verordnung ablösen soll. Diese ist in der genannten Arbeitsgruppe gleichfalls besprochen worden. Eine vollständige Einigung des Wortlauts einer neuen Verordnung konnte aber nicht erreicht werden. Die zunächst vorgesehene Weitergeltung der heutigen Eingliederungshilfe-Verordnung ist daher unvermeidbar und für die Praxis unverzichtbar.

#### 2. Budget für Ausbildung

Künftig sollen auch Menschen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, über das Budget für Ausbildung gefördert werden (beim LVR bereits modellhaft praktiziert). Damit erhalten sie die Möglichkeit, eine nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktiker-

Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO aufzunehmen. Für diese Menschen wird damit neben dem Budget für Arbeit eine weitere Möglichkeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Allerdings erscheinen die formalen Bildungsziele angesichts des Personenkreises sehr hoch. Eine Vielzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich besitzt keinen Hauptschulabschluss. Die beruflichen Bildungsangebote, die durch ein Budget für Ausbildung erreicht werden sollen, sollten „nach unten“ geöffnet werden können (z. B. modulare Ausbildungsinhalte), um das Budget für Ausbildung für eine größere Zahl von Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt zu ermöglichen. Auch die Zuweisung der Zuständigkeit an die Eingliederungshilfe ist hier kritisch zu sehen. Berufliche Ausbildung ist ureigene Aufgabe der Agentur für Arbeit; im vorliegenden Gesetzesentwurf wird ihr hingegen nur noch die Unterstützung bei der Suche nach einem / Vermittlung eines Ausbildungsplatzes zugewiesen. Dies wird auch von der Leistungsträgerseite in ihrer o.g. Stellungnahme vom 08.01.2021 so gesehen.

### 3. Gewaltschutzkonzepte

Darüber hinaus wird erstmals der Terminus des „Gewaltschutzes“ im § 37a SGB IX neu verankert. Die Leistungserbringer von Teilhabeleistungen müssen geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen wirksam vor Gewalt zu schützen. Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen geeignete Maßnahmen vereinbaren, z.B. durch Gemeinsame Empfehlungen und bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) oder anderer trägerübergreifender Strukturen auf die Umsetzung hinwirken. Für die Teilhabe am Arbeitsleben ist dieses Thema bereits seit Jahren in den Zielvereinbarungen mit den rhein. WfbM aufgegriffen; auf dieser Basis wurde dann in 2019 eine Rahmenzielvereinbarung MAGS / beide LVe / LAG WfbM und LAG Werkstatträte getroffen, der inzwischen sowohl die einzelnen WfbM als auch die Werkstatträte beigetreten sind.

## Weitere Regelungen

- Es ist eine Überarbeitung der Aufgabenzuweisungen an die Kommunen vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Durchgriff des Bundes im SGB XII beanstandet. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII sowie der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in § 97 SGB XII seit der Föderalismusreform 2006 wiederholt angemahnt. Dem kommt der Entwurf nun nach.
- Das Teilhabestärkungsgesetz soll bundesweit einheitliche Zutrittsregelungen für Assistenzhunde schaffen. Darüber hinaus soll die Ausbildung von Hunden zum Assistenzhund finanziell unterstützt werden. Dazu werden die §§ 12e-12l Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) neu eingeführt.
- Mit verschiedenen Änderungen im SGB II sollen die Zugänge zu Hilfen (Schuldner- oder Suchtberatung) und anderen Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.
- Digitale Gesundheitsanwendungen sollen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen werden (§§ 42 Abs. 2 Nr. 6a; 47a SGB IX neu). Dazu zählen Apps mit medizinischem Nutzen, die über die Funktion einer Kommunikationsplattform hinausgehen, positive Versorgungseffekte für die Patientinnen und Patienten haben und in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurden.
- In den Leistungskatalog der Hilfe zur Pflege in § 63 SGB XII werden auch digitale Pflegeanwendungen aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Definition digitaler Pflegeanwendungen in § 64 j SGB XII neu eingefügt.
- In § 142 Abs. 3 SGB IX wurde eine Klarstellung zur Berücksichtigung von Einkommen bei der Forderung „häuslicher Ersparnisse“ für Volljährige vorgenommen.

## **Sozialausschuss 23.02.2021- Mündlicher Bericht der Verwaltung**

### Krisenstab Dez. 7

Bereits mit Beginn der Pandemie im März 2020 musste damit gerechnet werden, dass der LVR durch ordnungspolitische Maßnahmen, präventive Schutzmaßnahmen und/oder einen hohen Ausfall von Personal in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wird. Um die erforderlichen pandemiebezogenen Entscheidungen im LVR treffen zu können, zu bündeln und Maßnahmen umzusetzen, wurde der Präventions- und Krisenstab (PuK) unter dem derzeitigen Vorsitz der Dezernatsleitung Personal und Organisation eingerichtet. Der PuK trifft bzw. veranlasst alle administrativ-organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie - die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in den bestehenden Organisationsstrukturen der Dienststellen.

Im Dezernat 7 mit rund 800 Mitarbeitenden zeigte sich frühzeitig, dass angesichts der Vielzahl und der Geschwindigkeit der umzusetzenden Maßnahmen und Entscheidungen die Einrichtung eines dezernatsinternen Krisenstabes sinnvoll ist, um auf die immer neu auftretenden Problemlagen zu reagieren und die geeigneten Maßnahmen im Dezernat zügig zu ergreifen bzw. umzusetzen.

Der im Dezernat 7 eingerichtete Krisenstab setzt sich zusammen aus der Dezernatsleitung Soziales, Vertreter\*innen der Geschäftsleitung, des Personalrates sowie der IT-Koordination. Die Vertreter der Geschäftsleitung, Herr Gruber und Herr Fahl, nehmen zugleich die Funktion der örtlichen Pandemiebeauftragten wahr, die als Schnittstelle zum PuK für einen nahtlosen Informationsfluss zwischen den beiden Gremien sorgen.

Zu Beginn der Pandemie traf sich der dezernatsinterne Krisenstab täglich, inzwischen tagt er einmal wöchentlich im Anschluss an den PuK.

Durch die Besetzung des Krisenstabes mit verschiedenen Hierarchieebenen und Kompetenzen ist es gelungen, die notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden zu beschleunigen und somit die Auswirkungen der Pandemie für das Dezernat 7 in Grenzen zu halten.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die schnelle Ausweitung der Tele-/Heimarbeit, die maßgeblich zur Begrenzung der Infektionszahlen und zur Reduzierung der Krankenstatistik im Dezernat 7 beigetragen hat sowie die erfolgreiche Durchführung der Umzüge von rd. 800 Mitarbeitenden in die fünf Interimsobjekte am Deutzer Hafen im ersten Halbjahr 2020. Innovativ wurden daneben z. B. Personalauswahlgespräche und Begutachtungen digital als Videokonferenzen durchgeführt.

## **Sozialausschuss 23.02.2021- Mündlicher Bericht der Verwaltung**

### **Bewältigung der Corona-Pandemie**

Bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie stand – wie schon in der Vorlage 14/4713 ausgeführt – die Ausbalancierung zwischen den Ansprüchen auf Teilhabe und dem Gesundheitsschutz im Fokus. Unter der Prämisse „So viel Teilhabe wie möglich, so viel Gesundheitsschutz wie nötig“ wurden die Leistungen für Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich aufrecht gehalten, um das Recht auf Teilhabe trotz Pandemie umzusetzen. Wenn die Leistungen nicht in der gewohnten Form erbracht werden konnten, wurden sie in Absprache zwischen dem LVR und den Leistungserbringern ggfs. in anderer Form und/ oder an anderen Orten erbracht.

So wurde zum Beispiel bei den Leistungen der sozialen Teilhabe im Rahmen der ambulanten Unterstützung beim selbstständigen Wohnen wieder die Möglichkeit eingeräumt, verstärkt elektronische Medien zu nutzen oder den Kontakt zu den Leistungsberechtigten per Telefon zu halten anstatt zwingend einen persönlichen Kontakt vorzuschreiben. Auch wurde von der zwingenden persönlichen Quittierungspflicht Abstand genommen, damit direkte Kontakte zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer nicht notwendigerweise erfolgen müssen. In den besonderen Wohnformen wurden bei vorübergehender Nicht-Inanspruchnahme des Platzes aus Sorge vor einer Infektion dem Leistungserbringer im Rahmen der Vertragsgestaltung („Bettengeld“) die Kosten erstattet.

Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde stets auf die sich ändernden Rahmenbedingungen reagiert. Nach dem für die WfbM ausgesprochenen Betretungsverbot vom 18.03.2020 bis 11.05.2020, in dem nur eine Notbetreuung möglich war, erfolgte eine sukzessive Öffnung der WfbM, wobei jeder Schritt eng mit der LAG WfbM, der LAG Werkstatträte sowie dem MAGS abgestimmt wurde. In diesem Kreis wurde dann vor dem Hintergrund der im Sommer rückläufigen Infektionszahlen zum 21.09.2020 auch eine Rückkehr in einen der Pandemie angepassten Regelbetrieb erklärt – wobei stets darauf hingewiesen wurde, dass man bei Handlungsgründen auf die Landschaftsverbände zukommen sollte, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden könne.

Mit leider wieder steigenden Infektionszahlen im späteren Herbst musste dieser Weg aufgegeben werden; die im Frühjahr eröffneten Möglichkeiten zur Leistungserbringung an anderem Ort/in anderer Form wurden erneut eingesetzt.

Mit dem Lockdown ab 16.12.2020 wurde ausdrücklich kein erneutes Betretungsverbot ausgesprochen; die Teilhabe am Arbeitsleben wird daher weiterhin in der im Einzelfall möglichen/ gewünschten Form erbracht. Obgleich ausdrücklich auf die Möglichkeit der Leistungserbringung auch im Wohnumfeld hingewiesen wird, haben sich rd. 70% der Leistungsberechtigten weiterhin für den Besuch der WfbM entschieden.

Unabhängig von der Form/dem Ort der Leistung werden die Entgelte an die WfbM ungekürzt fortgezahlt (Vertragslösung); auch die Fortzahlung der Arbeitsentgelte ist durch Einsatz von Rücklagen, ersatzweise Bundesmitteln der Ausgleichsabgabe, die über das Inklusionsamt zur Auszahlung kommen, gesichert.

Vergleichbare Corona-Sonderregelungen wurden für alle Leistungsbereiche der EGH getroffen, so auch für die Tagesstätten.

In Anwendung der Vorgaben des Landes fallen Kosten für Personal sowie Schutz- und Verbrauchsmaterialien an. Diese unabweisbaren Mehrkosten sind keine Kosten der Eingliederungshilfe, sondern sind als Kosten des Gesundheitsschutzes vom Verordnungsgeber (Land) zu übernehmen. Sie werden nach einem landeseinheitlich abgestimmten Verfahren von den Leistungserbringern dem LVR gegenüber angezeigt, geprüft und ausgezahlt. Zur Refinanzierung hat das Land NRW den Landschaftsverbänden zunächst 17,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt; weitere Mittelbedarfe wurden zwischenzeitlich geltend gemacht. Aus dieser Summe werden z.B. auch zusätzliche Fahrtkosten zu WfbM erstattet, die für Beschäftigte, die keine Masken tragen können, anfallen (rd. 400 Einzelbewilligungen aktuell).

Auch Kosten für Tests sind keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit dem Inkrafttreten der Corona-Testverordnung am 27.01.2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Abrechenbarkeit der Testkosten auch für den Bereich der Eingliederungshilfe normiert. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt daher direkt mit der GKV.

Für im Zeitraum vor der TestVO entstandene Testkosten hat das Land die Kostenübernahme erklärt; es wird derzeit noch das Verfahren zur Abrechnung und Erstattung abgestimmt.

**Stand**

25.01.2021

**LVR**

WfbM	<i>nominal</i>	<i>prozentual</i>
<b>WfbM gesamt</b>	<b>44</b>	
davon ohne positive Fälle	18	40,91
ohne positive Fälle Beschäftigte	20	45,45
ohne positive Fälle Fachkräfte	29	65,91

<b>Standorte gesamt</b>	<b>221</b>	
davon geschlossen	1	0,45

Fachkräfte		<i>prozentual</i>
<b>Fachkräfte gesamt</b>	<b>6661</b>	
positiv getestet	22	0,33
in Quarantäne	66	0,99

Beschäftigte		<i>prozentual</i>
<b>Beschäftigte gesamt</b>	<b>34288</b>	
positiv getestet	101	0,29
in Quarantäne	533	1,55
regelmäßig abwesend	5356	15,62

Teilhabe		<i>prozentual</i>
in der WfbM/BiAp	20297	59,20
in der eigenen Wohnung	4078	11,89
in der Wohnstätte	3550	10,35
ohne Teilhabe	373	1,09

**Stand** 25.01.2021

**Gesamt-NRW**

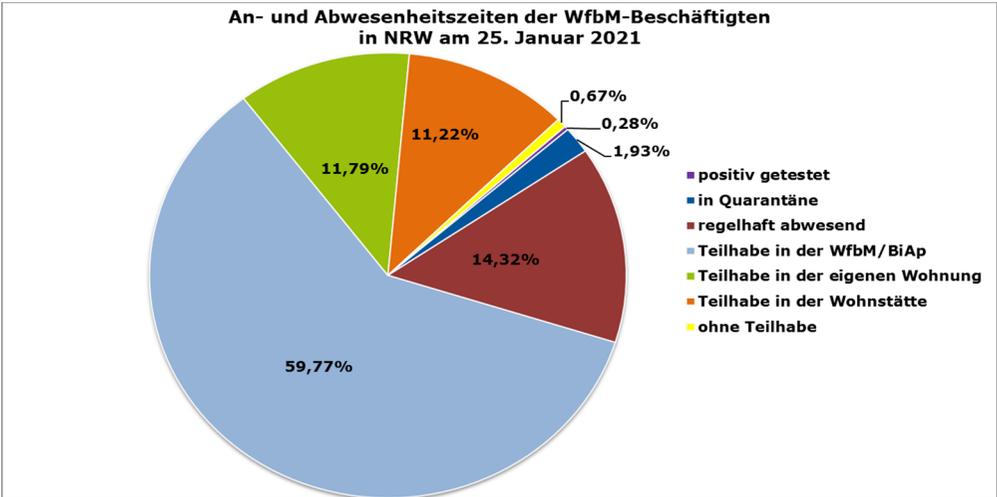
WfbM	nominal	prozentual
<b>WfbM gesamt</b>	<b>104</b>	
davon ohne positive Fälle	36	34,62
ohne positive Fälle Beschäftigte	53	50,96
ohne positive Fälle Fachkräfte	74	71,15

<b>Standorte gesamt</b>	<b>527</b>	
davon geschlossen	4	0,76

Fachkräfte	nominal	prozentual
<b>Fachkräfte gesamt</b>	<b>14831</b>	
positiv getestet	63	0,42
in Quarantäne	252	1,70

Beschäftigte	nominal	prozentual
<b>Beschäftigte gesamt</b>	<b>72908</b>	
positiv getestet	207	0,28
in Quarantäne	1410	1,93
regelmäßig abwesend	10441	14,32

Teilhabe	nominal	prozentual
in der WfbM/BiAp	43579	59,77
in der eigenen Wohnung	8599	11,79
in der Wohnstätte	8181	11,22
ohne Teilhabe	491	0,67



Erläuterung: die Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 25.01.2021. Der Stichtag 08.02.2021 liefert aufgrund der extremen Witterungsverhältnisse in Teilen von NRW keine auswertbaren Daten. Aus den Rückmeldungen der Werkstätten im Verlauf der letzten beiden Wochen ist bekannt, dass die am 25.01.2021 erhobenen Daten und daraus resultierenden Relationen stabil über die letzten beiden Wochen geblieben sind. Die Anwesenheitsquote liegt weiterhin bei durchschnittlich ca. 60 %. Dadurch konnte der Fahrdienst bei gleichbleibenden Kapazitäten deutlich entlastet werden. Die Quote der positiv getesteten Beschäftigten bewegt sich ebenfalls seit mehreren Wochen konstant bei weniger als 0,3 % aller Beschäftigten.

## **Sozialausschuss 23.02.2021- Mündlicher Bericht der Verwaltung**

### **Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Leistungsberechtigten des § 67 SGB XII**

Vorab ist festzustellen, dass lediglich in vier Fällen positive Testergebnisse bei leistungsberechtigten Menschen bekannt geworden sind.

Die Corona-Pandemie hat gerade für die Zielgruppe der Leistungen nach § 67 SGB XII sowie alle wohnungslosen Menschen erhebliche Auswirkungen. Durch den Lockdown im März und April und die danach nur eingeschränkten Lockerungen sowie den erneuten aktuellen Lockdown hat sich der Lebensmittelpunkt wohnungsloser Menschen hauptsächlich in die Schutzräume von Einrichtungen und ambulanten Diensten verlagert. Ein „Leben“ auf der Straße wurde erheblich erschwert, denn die sonst üblichen Gelegenheiten, an Geld zu kommen (Flaschensammeln, Betteln etc.) sind weitgehend weggefallen. Außerdem haben die allgemeinen Kontakteinschränkungen dazu geführt, dass wohnungslose Menschen durch Vermeidung von Begegnungen auf der Straße noch mehr ausgegrenzt werden als ohne die Pandemie. Als Folge haben die betroffenen Menschen die auch vom LVR finanzierten Angebote genutzt, und zwar stärker als vor der Pandemie. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Haushaltsergebnissen, die eine stärkere Nutzung vor allem der Wohnheime dokumentieren.

Es gab im März viele Diskussionen, wie mit Leistungsberechtigten verfahren werden soll, die ihre Kontakte wie vor der Pandemie außerhalb der Wohnheime pflegen wollten. Niemand darf in einem Wohnheim eingesperrt werden. Auf der anderen Seite haben die meisten Einrichtungen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern verdeutlicht, dass es bei Besuchen außerhalb des Wohnheims keinen Anspruch auf Rückkehr gibt. Die weitaus meisten Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner haben sich vorbildlich verhalten und sind in der Einrichtung geblieben. Damit haben sie das Infektionsgeschehen positiv beeinflusst, dies ist angesichts ihrer häufig prekären Lebenssituation ein herausragender Beitrag für uns alle. Entsprechend gering ist die Anzahl der Infektionen. Bis heute hat der LVR lediglich aus zwei Regionen Informationen über positiv getestete Leistungsberechtigte erhalten. Durch konsequente Quarantänemaßnahmen ist es den Leistungsanbietern gelungen, eine weitere Verbreitung zu verhindern. Ich möchte noch einmal hervorheben, dass sich die leistungsberechtigten Menschen vorbildlich verhalten haben. Dies ist nicht zuletzt deshalb sehr bemerkenswert, weil diese Menschen sehr häufig – meistens notgedrungen – mobil sind und ihre Entscheidungen meistens frei treffen ohne sich vorher mit anderen Menschen abstimmen zu können.

Auch die Leistungsanbieter haben sich sehr konstruktiv verhalten. Und sehr großen Wert auf Prävention gelegt. Die meisten Regelungen – vor allem auf Landesebene – betreffen diese Leistungsanbieter nicht oder allenfalls am Rande, so dass seit Beginn der Pandemie die Notwendigkeit bestand, eigene Strategien zu entwickeln. Dies ist sehr gut gelungen, insoweit hat auch die Unterstützung durch die Freie Wohlfahrtspflege eine wichtige Rolle gespielt. Die vielfältigen Herausforderungen der sehr unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe der leistungsberechtigten Menschen haben offenbar dazu beigetragen, dass die Leistungsanbieter sehr gut in der Lage sind, sich schnell an neue Rahmenbedingungen anzupassen und vor allem sicher-

zustellen, dass die von ihnen betreuten Menschen von der jeweiligen Notwendigkeit solcher Anpassungen nicht nur überzeugt werden, sondern darüber hinaus zur konstruktiven Mitwirkung motiviert werden. Dies ist mit großem Erfolg geschehen.

Leider stand und steht dieser sehr erfreuliche Sachverhalt nicht immer im Focus der Fachdiskussionen, die meistens durch unterschiedliche Interessen der Akteure des SGB IX sowie des SGB XI geprägt war und ist.

## **Sozialausschuss 23.02.2021- Mündlicher Bericht der Verwaltung**

### **Mehraufwendungen infolge der Coronapandemie**

**LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie – Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt**

#### **A Schutz- und Verbrauchsmaterialien**

##### **I Kinder mit Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist sich der Verantwortung bewusst, die ihm seit Anfang 2020 als neuem Träger der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Unterstützung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Einrichtungen zukommt.

So wird der LVR unabweisbare Mehrkosten für die Anschaffung von Schutz-/Verbrauchsmaterialien übernehmen, die zur Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln erforderlich sind.

Mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege haben sich die Landschaftsverbände auf ein Abrechnungsverfahren verständigt. Dabei erklärt der Leistungserbringer rechtsverbindlich, dass

- die unabweisbaren Mehrkosten durch die Umsetzung der erforderlichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen entstanden sind und dass
- durch die örtliche Ebene keine Schutz-/Verbrauchsmaterialien zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist durch einen Negativbescheid zu dokumentieren.
- Die Rechnungen werden nicht einzeln abgerechnet, sondern in gebündelter Form (quartalsweise).

##### **II Interdisziplinäre Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung**

Ebenso sind zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Regelungen über den Ausgleich Corona bedingter unabweisbarer Mehraufwendungen im Bereich der heilpädagogischen Frühförderung (Hp FF) und der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) getroffen worden.

Bei den angefallenen unabweisbaren Mehraufwendungen handelt es sich um Aufwendungen für Schutz-/ Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2, die auf Antrag des Leistungserbringers durch den zuständigen Rehabilitationsträger ausgeglichen werden. Ausgehend von einem Grundwert werden die eingereichten Rechnungen geprüft und angewiesen.

## Finanzieller Umfang

Bis zum heutigen Tag sind durch das LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie rund 100.000,- Euro finanziert worden. Einzelne Anträge sind noch nicht vollständig und werden dann nach Vollständigkeit ebenfalls zur Auszahlung kommen.

## **B Anträge nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG)**

Bereits zu Beginn der Pandemie haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen – Lippe gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Leitlinien zum Umgang mit sozialen Dienstleistungen in Zeiten der Corona Krise erarbeitet.

Aufgrund dessen konnten soziale Dienstleister für die Aufgabenfelder von Kindern mit (drohender) Behinderung beim LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie einen Antrag stellen.

Zu diesem Zweck wurde ein Antragsvordruck entwickelt, der auf den Grundlagen aus dem SodEG aufgebaut worden ist. Diesen Antrag und entsprechende Informationen wurden kommuniziert.

Insgesamt sind bis zum ersten Zeitraum des SodEG (30.09.2020) rund 150 Anträge beim LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie eingegangen. Der überwiegende Teil der Anträge bezog sich auf das Aufgabenfeld Assistenzleistungen.

Da die sozialen Dienstleister nach und nach ihren Regelbetrieb trotz Coronakrise wiederaufgenommen haben, wurden nur wenige Folgeanträge über den Zeitraum des 30.09.2020 hinaus beantragt. Derzeit liegen 26 Folgeanträge vor.

## Finanzieller Umfang

Insgesamt wurden bislang für die Anträge rund 18,2 Mio. Euro verausgabt. Im Verlauf des Jahres 2021 werden mit den Leistungserbringern die Spitzkostenabrechnungen durchgeführt. Ob sich hieraus weitere Zahlungen des LVR oder aber Rückforderungen ergeben hängt im Wesentlichen damit zusammen, ob die Leistungserbringer im Antragszeitraum sogenannte bereite Mittel nach dem SodEG erhalten haben, die Einfluss auf die Zuschusshöhe des LVR haben können.